

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Mühlheimer Gewerbeverein - Gemeinschaft Mühlheimer Fachgeschäfte (GMF) – mit dem Zusatz e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter der Nr. 5 VR 10 35 eingetragen. Gerichtsstand des Vereins ist Offenbach am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein sieht sich als Zusammenschluss von Selbständigen aus Handel, Handwerk, Industrie und der Freien Berufe mit den Zielen:

- der Interessenvertretung der Mitglieder zur Wahrung und Förderung aller wirtschaftlichen Belange ihrer Unternehmen auf lokaler und regionaler Ebene
- der Organisation rechtspolitischer und allgemeinrechtlicher Hilfe, wobei der Verein politisch und konfessionell neutral bleibt
- durch geeignete Aktionen die Standortsicherung in Mühlheim gemeinsam zu unterstützen
- der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für ihre unternehmerische Tätigkeit
- der Pflege und des Ausbaus des Gemeinschaftssinns.

Der Verein übt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gem. § 22 BGB aus.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht können natürliche und juristische Personen, insbes. Unternehmer erwerben, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Mühlheim haben.

Die Wahrnehmung des Mitgliedsrechtes erfolgt durch das Mitglied oder deren bevollmächtigte Vertreter. Zur Vertretung ist jede natürliche Person berechtigt, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung eine vom Mitglied ausgestellte Vollmacht vorweisen kann.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zum ersten eines Monats zu erklären. Der Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, so ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit der Betriebsaufgabe des Mitglieds
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Aufgaben und die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt insbes. vor, wenn die Erfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Anmahnung durch den Vorstand nicht erfolgt ist. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung und Begründung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied. Dem Mitglied ist die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das Gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und sind kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgan

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

Erste/r Vorsitzende/r,
stellvertretende/r Vorsitzende/r,
Schriftführer/in,
Schatzmeister/in.

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und sind kein Vorstand i.S.v. § 26 BGB.

§ 6 Beisitzer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 8 Beisitzer/innen, die Erfahrungen mit geschäftlichen Angelegenheiten haben.

Den Beisitzer/innen obliegt die Beratung und Unterstützung bei der Geschäftsführung nach Aufforderung durch den Vorstand, wozu insbes. auch die Übernahme von Aufgaben zur Arbeitsentlastung des Vorstands zählt, ohne dass damit ein Haftungsübergang nach § 31 BGB verbunden ist. Die Tätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich, wobei es im Ermessen des Vorstands liegt, ggf. eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Einberufung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief oder andere Kommunikationsmittel wie Fax, E-Mail, einzuladen sind. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Mitgliederversammlungstermin zur Versendung bei der Post oder andere Überbringung aufgegeben werden. Mit der Aufgabe bei der Post gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt.

II. Anträge und sonstige Rechte und Pflichten

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
5. Wahl der Beisitzer/innen.
6. Festsetzung von Beiträgen.
7. Jede Änderung der Satzung.
8. Entscheidung über eingereichte Anträge.
9. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
10. Ausschluss von Mitgliedern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Vereinsatzung

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird gewählt auf die Dauer von zwei Jahren. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied durchzuführen.

Der/Die Vorsitzende, ein/e Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Schriftführer/in sind geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und unterzeichnungsberechtigt.

Der Vorstand trifft alle für die satzungsgemäße Tätigkeit vereinsnotwendigen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Für die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

III. Beitragspflicht

Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr i.H.v. z.Zt. € 100,00 + der gesetzl. USt (Mehrwertsteuer) ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum jeweiligen 31. Januar fällig.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsausübung von der Beitragspflicht befreit.

Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und einer letzten Fristsetzung von einem Monat den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht nach Ablauf dieser Frist sein Stimmrecht bis zum Eingang des Beitrags oder bis eine Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft herbeigeführt ist.

Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 9 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 10 Aufgaben des/der Schatzmeisters/in

Dem/der Schatzmeister/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Abrechnungen sowie die Abwicklung und Überwachung des Zahlungsverkehrs.

Am Ende des Geschäftsjahres stellt er/sie für den Verein die Rechnungslegung zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer auf.

Die Führung der Bücher wie für Zwecke der Finanz- und Lohnbuchführung mit Erstellung der damit verbundenen Steueranmeldungen und sonstige Nebenleistungen sowie die Aufstellung der Rechnungslegung, auch für das Finanzamt einschl. der Steuererklärung, können auf einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer übertragen werden.

§ 11 Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen. Die Prüfung ist berichtsmäßig abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands. Es können auch unangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, im Rahmen einer Geschäftsordnung, die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche aufzuteilen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 10.000,00 (i.W. zehntausend Euro) nicht überschritten wird.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten über € 10.000,00 bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und der Verwendung der Vereinsvermögens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu, der von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung als Neuerung der seitherigen Satzung, tritt mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach in Kraft.

Soweit in dieser Satzung Personenbezeichnungen ohne Unterscheidung nach dem Geschlecht genannt werden und zur Vermeidung einer Diskriminierung ist dies jeweils so umzudeuten, dass der/die Beteiligte geschlechtsspezifisch benannt, anzusehen ist.

Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlagen des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern ohne erneute Abstimmung bekanntzugeben.

Mühlheim am Main, den 18.06.2009

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter VR 1035.